

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

(Ausgegeben und versendet am 19. October 1885.)

Inhalt: I. Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen: 1. Ministerialverordnung vom 26. Juli 1885, R. G. Bl. Nr. 106, betr. die Durchführung des Gesetzes über die Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten. — 2. Ministerialverordnung v. 30. Juli 1885, R. G. Bl. Nr. 108, womit Punkt 10 des §. 2, B der Ministerialverordnung vom 27. Mai 1885 (R. G. Bl. Nr. 83), betr. die Gestattung der gewerbl. Arbeit an Sonntagen bei einzelnen Kategorien von Gewerben erläutert wird. — 3. Ministerialverordnung v. 8. August 1885, R. G. Bl. Nr. 114, betr. die Zuweisung der Gemeinde Szwieczany zum Bezirksgerichte Jaslo in Galizien. — 4. Ministerialverordnung v. 20. Juli 1885, R. G. Bl. Nr. 116, betr. die Einreichung der Informationsbureau zur Auskunftsertheilung über die Creditverhältnisse von Firmen unter die concessionirten Gewerbe. — 5. Ministerialverordnung vom 5. September 1885, R. G. Bl. Nr. 129, betr. die Benennung des Bezirksgerichtes, dann des Steuer- und gerichtlichen Depositenamtes in Weissenbach in D. = D. — 6. Verzeichniß der außerdem im Reichsgesetzblatte erschienenen Gesetze u. Verordnungen. — 7. Statthalterei-Kundmachung v. 26. Juli 1885, R. G. u. B. Bl. Nr. 39, betr. das Bezirkskrankenhaus in Wolin. — 8. Statthalterei-Erlaß v. 1. Aug. 1883, Z. 34.086, betr. die sanitätspolizeiliche Ueberwachung der Erzeugung und des Verschleißes von gebrannten geistigen Getränken. — 9. Statthalterei-Erlaß v. 6. Nov. 1884, Z. 51.870, betr. die Benützung des königl. ungar. Wappens für gewerbliche Zwecke. — 10. Statthalterei-Erlaß v. 15. April 1885, Z. 18.156, betreffend die Competenz in Fällen des Gebrauches einer nicht zustehenden Firma. — 11. Statthalterei-Erlaß v. 20. April 1885, Z. 12.084, betr. den von den k. k. Finanzbehörden zu errichtenden Kataster für Vereine, Actiengesellschaften und Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften. — 12. Statthalterei-Erlaß v. 10. Juni 1885, Z. 26.517, betr. die Begräbniskosten für die im Vakuspitale zu Serajevo verstorbenen Individuen. — 13. Statthalterei-Erlaß v. 12. Juli 1885, Z. 33.500, betr. die Ursprungsbestätigungen für zur Ausführung nach Rumänien bestimmte österreichische Waaren. — 14. Note der k. k. Post- und Telegraphen-Direction vom 10. April 1885, Z. 15.047, betr. die an den Magistrat als unbestellbar zurückgelangenden portopflichtigen Erlässe. — 15. u. 16. Noten des königl. ungar. Ministeriums des Innern v. 30. Mai 1885, Z. 3. 22.972 u. 22.835, betr. die Aufnahme der Spitäler Leva und Szatmárnémeti unter die allg. öffentl. Krankenhäuser. — II. Gemeinderathsbeschlüsse. — III. Magistratsverordnungen und Verfügungen: Magistratsbeschluß v. 16. Juli 1885, Z. 206.894, betr. das Gewerbe der Kinderwagenerzeugung.

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

1.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 26. Juli 1885, mit welcher Bestimmungen zur Durchführung des Gesetzes vom 24. Mai 1885 (R. G. Bl. Nr. 90), betreffend die Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten erlassen werden.

(R. G. Bl. vom 1. August 1885, Nr. 106.)

Auf Grund des §. 7 des Gesetzes vom 24. Mai 1885 (R. G. Bl. Nr. 90), betreffend die Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten, wird verordnet:

I. Die nach §. 7 des Gesetzes vom 24. Mai 1885 (R. G. Bl. Nr. 90) bei den politischen Landesbehörden zu bildenden Commissionen werden bei den Statthaltereien in Wien, Linz, Graz, Innsbruck, Triest, Zara, Prag und Brünn, ferner bei den Landesregierungen in Salzburg, Klagenfurt, Laibach und Troppau und bei der Statthaltereiabtheilung in Trient errichtet.

II. Bei den genannten Statthaltereien und Landesregierungen haben diese Commissionen unter dem Voritze des Landeschefs oder seines Stellvertreters aus einem Referenten der politischen Landesbehörde und einem Vertreter des Landesauschusses zu bestehen. — In Triest und Innsbruck ist der Commission als stimmführendes Mitglied jeweilig der Vertreter des Landesauschusses jenes Landes beizuziehen, in welchem sich das Gericht befindet, das auf die Zulässigkeit der Anhaltung in einer Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt erkannt hat.

Bei der Statthaltereiabtheilung in Trient hat die Commission aus dem Hofrath oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden, dann aus einem Beamten der Statthaltereiabtheilung und einem vom Tiroler Landesauschusse zu benennenden Vertreter als stimmführenden Mitgliedern zu bestehen.

III. Den nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen gebildeten Commissionen steht außer den in den §§. 7, 9 und 10 des Gesetzes vom 24. Mai 1885 (R. G. Bl. Nr. 90) bezeichneten Befugnissen im Grunde des §. 15 desselben Gesetzes auch das Recht zu, die analogen Entscheidungen bezüglich der in öffentliche Besserungsanstalten abzugebenden oder in denselben angehaltenen jugendlichen Corrigenden zu fällen.

Die Competenz der Commissionen erstreckt sich ohne Rücksicht auf die Heimathzuständigkeit auf alle Individuen, bezüglich welcher ein im Lande befindliches Gericht die Zulässigkeit der Anhaltung in einer Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt ausgesprochen hat.

Ueber die Verhängung der Anhaltung in einer Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt ist sofort an den Landesauschuß jenes Landes Mittheilung zu machen, welchem der Anzuhaltende nach seiner Zuständigkeit angehört.

IV. Die Verfügung der Enthaltung einer im Grunde des §. 8, Alinea 1 bei dem Gerichte nach Beendigung der Strafzeit in Verwahrung gehaltenen Person steht jener Landesbehörde zu, deren Landescommission zur Verhängung der Anhaltung dieser Person in einer Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt berufen ist.

V. Das in den §§. 11, Alinea 2, 12, Alinea 3 und 14, Alinea 4 des Gesetzes vom 24. Mai 1885 (R. G. Bl. Nr. 90) der Staatsverwaltung vorbehaltenes Recht der Genehmigung der Statuten und Hausordnungen, sowie der Ernennung der Vorsteher der Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten, dann der Bewilligung zur Abgabe jugendlicher Personen in Privatbesserungsanstalten wird zunächst von jener politischen Landesbehörde ausgeübt, in deren Gebiete die Anstalt liegt.

Die Erlassung näherer Bestimmungen über die Zusammensetzung und die Befugnisse der nach §. 7, Alinea 4 des Gesetzes vom 24. Mai 1885 (R. G. Bl. Nr. 90) bei den politischen Bezirksbehörden zu bildenden Commissionen wird dem Zeitpunkte vorbehalten, in welchem die Voraussetzungen für die Einsetzung solcher Commissionen vorhanden sein werden.

Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung und die Befugnisse der bei den Landesbehörden in Lemberg und Czernowitz zu bildenden Commissionen werden gleichzeitig mit den im §. 19 des Gesetzes vom 24. Mai 1885 (R. G. Bl. Nr. 90) vorbehaltenen Ausführungsverordnungen erlassen werden.

Diese Verordnung tritt sofort in Wirksamkeit.

Caaffe m. p.

2.

Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Cultus und Unterricht vom 30. Juli 1885, womit Punkt 10 des §. 2, B der Ministerialverordnung vom 27. Mai 1885 (R. G. Bl. Nr. 83), betreffend die Gestattung der gewerblichen Arbeit an Sonntagen bei einzelnen Kategorien von Gewerben erläutert wird.

(R. G. Bl. vom 8. August 1885, Nr. 108.)

Zur Behebung von Zweifeln, welche über die Tragweite der Bestimmung des Punktes 10, des §. 2, B der Ministerialverordnung vom 27. Mai 1885 (R. G. Bl. Nr. 83), betreffend die Gestattung der gewerblichen Arbeit an Sonntagen bei einzelnen Kategorien von Gewerben entstanden sind, finden sich die Minister des Handels, des Innern und des Cultus und Unterrichtes zu der nachstehenden Erläuterung der erwähnten Bestimmung veranlaßt.

Die gewerbliche Arbeit für den Verschleiß von Lebensmitteln, Mineralwässern und Blumen ist am Sonntage den ganzen Tag über gestattet.

Diejenigen Handelsgewerbe, deren Berechtigung sich nebst dem Verschleiß von Lebensmitteln, Mineralwässern und Blumen auch auf den Verschleiß von Waaren anderer Art erstreckt, sind jedoch hinsichtlich des Verschleißes der anderen, nicht unter den Begriff von Lebensmitteln, Mineralwässern und Blumen fallenden Waaren auf die Stunde bis längstens 12 Uhr Mittags beschränkt.

Diese Bestimmung hat mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft zu treten.

Caaffe m. p.

Conrad m. p.

Pino m. p.

3.

Verordnung des Justizministeriums vom 8. August 1885, betreffend die Zuweisung der Gemeinde Swięcany zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Jaslo in Galizien.

(R. G. Bl. vom 22. August 1885, Nr. 114.)

Die mit der Verordnung vom 30. Jänner 1884 (R. G. Bl. Nr. 19) dem Sprengel des Bezirksgerichtes Biecz, beziehungsweise des Kreisgerichtes Neu-Sandec zugewiesene Gemeinde Swięcany wird vom 1. October 1885 angefangen dem Sprengel des Bezirksgerichtes Jaslo und des Kreisgerichtes Tarnow zugetheilt.

Pražák m. p.

4.

Verordnung der Minister des Handels und des Innern vom 20. Juli 1885, betreffend die Einreihung des Betriebes von Informationsbureaux zum Zwecke der Auskunftsertheilung über die Creditverhältnisse von Firmen unter die concessionirten Gewerbe.

(R. G. Bl. vom 1. September 1885, Nr. 116.)

Auf Grund des §. 24, Absatz 1 des Gesetzes vom 15. März 1883 (R. G. Bl. Nr. 39), betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, wird der Betrieb

von Informationsbureau zum Zwecke der Auskunftsertheilung über die Creditverhältnisse von Firmen an eine Concession gebunden.

Bewerber um ein solches Gewerbe haben die zur Erlangung eines jeden concessionirten Gewerbes vorgezeichneten Bedingungen zu erfüllen (§§. 22 und 23 des Gesetzes vom 15. März 1883 [N. G. Bl. Nr. 39]), und müssen sich überdies über eine zum Betriebe des Gewerbes genügende allgemeine und kaufmännische Bildung vor der Gewerksbehörde ausweisen.

Die Verleihung der Concession für ein solches Gewerbe wird in erster Instanz den politischen Landesbehörden übertragen.

Bei Verleihung der Concession ist auf die Localverhältnisse Bedacht zu nehmen.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Caasse m. p.

Pino m. p.

5.

Verordnung der Ministerien der Justiz und der Finanzen vom 5. September 1885,

betreffend die Benennung des Bezirksgerichtes, dann des Steuer- und gerichtlichen Depositenamtes in Weissenbach in Oberösterreich.

(N. G. Bl. vom 12. September 1885, Nr. 129.)

Das in der Marktgemeinde Unterweissenbach in Oberösterreich, im Sprengel des Landesgerichtes Linz befindliche Bezirksgericht, sowie das dortige Steuer- und gerichtliche Depositenamt haben statt der bisher üblichen Benennung „Weissenbach“ den Namen: „Bezirksgericht Unterweissenbach“, „Steuer- und gerichtliches Depositenamt Unterweissenbach“ zu führen.

Pražák m. p.

Dunajewsky m. p.

6.

Ferner sind im Reichsgesetzblatte erschienen:

- Unter Nr. 107 Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 13. Juli 1885, betreffend die Ermächtigung des Nebenzollamtes I. Classe zu Riva zur zollfreien Behandlung von voraus- und nachgesendeten Reiseeffekten.
- „ „ 109 Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 1. August 1885, womit einige Vorschriften über die theoretischen Staatsprüfungen abgeändert werden.
- „ „ 110 Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 21. Juli 1885, betreffend die Errichtung einer Pollerpositur mit Hasen- und Seesaniitätsdienst in Bado.
- „ „ 111 Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 24. Juli 1885, betreffend die Zollbehandlung von Bittermandelwasser.
- „ „ 112 Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 27. Juli 1885, betreffend die Errichtung einer Zollabfertigungsstelle zu Böhmischem Weigsdorf.

- Unter Nr. 113 Erlaß des Finanzministeriums vom 3. August 1885, betreffend die Erzeugung, beziehungsweise theilweise Abänderung der Beschreibung und Verwendungsvorschrift zum V. Prick'schen Spiritusmeßapparat.
- " " 115 Kundmachung des Ackerbauministeriums vom 12. August 1885, betreffend den Beitritt Serbiens zur internationalen Phylloxera-Convention vom 3. November 1881.
- " " 117 Verordnung des Finanzministeriums vom 8. August 1885, betreffend die Ergänzung der Bestimmungen im Schlagworte „Crinolinfedern“ des alphabetischen Waarenverzeichnisses.
- " " 118 Verordnung des Finanzministeriums vom 13. August 1885, betreffend die Ermächtigung der Hauptzollamtsexpositur am Bahnhofe zu Lemberg zur Abfertigung von denaturirtem Olivenöl.
- " " 119 Verordnung der Ministerien des Handels und der Finanzen vom 1. September 1885, betreffend die Constatirung von feuergefährlichen Schiffs-ladungen.
- " " 120 Kaiserliches Patent vom 5. September 1885, betreffend die Einberufung des Reichsrathes.
- " " 121 Kaiserliche Verordnung vom 5. September 1885, betreffend die Leistung eines Staatsbeitrages zu dem Mehrerfordernisse für die im §. 2 des Gesetzes vom 13. März 1883 (R. G. Bl. Nr. 31) bezeichneten Arbeiten am Etsch- und Eisackflusse.
- " " 122 Gesetz vom 6. September 1885, betreffend die Bedingungen für die zum Betriebe der Kaiser Ferdinands-Nordbahn zu ertheilende neue Concession und die Ausübung der hiernach dem Staate vorzubehaltenden Einlösungsrechte.
- " " 123 Concessionsurkunde vom 4. August 1885, für die Locomotiveisenbahn von Böhmischem Kamnitz nach Steinschönau.
- " " 124 Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 13. August 1885, betreffend die Errichtung einer Pollerpositur mit Hafen- und Seesaniätätsdienst zu Saskaivoda in Dalmatien.
- " " 125 Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung und des Finanzministeriums vom 21. August 1885, womit die nachträgliche Einreihung der Gemeinden Fischau, Schwarzau am Steinselde, Cheresienseld, Lanzenkirchen (Klein-Wolkersdorf), Käßelsdorf, Peisching, Dunkelstein und Weikersdorf am Steinselde in Niederösterreich in Classen des Militärzins-tarifes (R. G. Bl. Nr. 140 ex 1881) verlautbart wird.
- " " 126 Verordnung des Finanzministeriums vom 1. September 1885, betreffend die Gestattung der Ausfuhr gebrannter geistiger Flüssigkeiten in eisernen Reservoirs gegen Steuerrückvergütung, sowie die zollfreie Wiedereinfuhr dieser Reservoirs in das österreichisch-ungarische Zollgebiet.
- " " 127 Verordnung des Finanzministeriums vom 1. September 1885, zur Regelung des Verfahrens bei der auf dem Transporte eintretenden Umleerung des zur Einlagerung in einer Mineralölraffinerie unter dem Vorbehalte der steuerfreien Hinwegbringung bestimmten verzollten oder versteuerten Mineralöles.
- " " 128 Kundmachung des Handelsministeriums vom 2. September 1885, betreffend die Zulassung zur Aichung und Stempelung von hölzernen mit Blech ausgekleideten Gefäßen zum Transporte der Milch (Milchkannen).

- Unter Nr. 130 Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 8. September 1885, betreffend das Verbot der Ein- und Durchfuhr von Hadern, altem Tauwerke, für den Handel bestimmten alten Kleidern, gebrauchter Leibwäsche und gebrauchtem Bettzeuge aus Gilbraltar.
- „ „ 131 Verordnung des Handelsministeriums vom 15. September 1885, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des mit Verordnung vom 10. Juni 1874 (R. G. Bl. Nr. 75) eingeführten Betriebsreglements für die Eisenbahnen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, beziehungsweise der mit den Verordnungen vom 15. September 1881 (R. G. Bl. Nr. 100) und vom 1. Juli 1884 (R. G. Bl. Nr. 106) zu demselben hinausgegebenen Nachträge.
- „ „ 132 Verordnung des Handelsministers vom 15. September 1885, wegen Abänderung einiger Bestimmungen der Verordnung vom 1. Juli 1880 (R. G. Bl. Nr. 79), betreffend die Regelung des Transportes explodirbarer Artikel auf Eisenbahnen.
- „ „ 133 Verordnung des Handelsministeriums vom 15. September 1885, betreffend die Behandlung der Fährboote in Bezug auf die Beförderung von Reisenden zur See.

7.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der
Enns vom 26. Juli 1885, Z. 35.917,

betreffend Zuerkennung der Rechte einer allgemeinen öffentlichen Krankenanstalt an das
neuerbaute Bezirkskrankenhaus in Wolin in Böhmen und Festsetzung der täglichen Ver-
pflégsgelbühr für dasselbe.

(R. G. u. B. Bl. vom 17. August 1885, Nr. 39.)

Laut Mittheilung der k. k. Statthalterei in Böhmen vom 15. Juli 1885, Z. 53.656, hat das hohe k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 1. Juni 1885, Z. 8729, dem neuerbauten Bezirkskrankenhaus in Wolin, Bezirkshauptmannschaft Strakonitz, die Rechte einer allgemeinen öffentlichen Krankenanstalt im Sinne der hohen Normalministerialerlasse vom 6. März und 4. December 1856, Z. 26.441, zuerkannt.

Die Verpflégsgelbühr für dieses allgemeine öffentliche Krankenhaus wurde im Einvernehmen mit dem Landesauschusse des Königreiches Böhmen per Tag und Kopf für die noch laufenden Monate des Jahres 1885 und für das Jahr 1886 provisorisch mit 58 kr., das ist acht- undfünfzig Kreuzer österr. Währ. festgesetzt.

Dieses wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Possinger m. p.

8.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 1. August 1883, Z. 34.086,
betreffend die sanitätspolizeiliche Ueberwachung der Erzeugung und des Verschleißes von
gebrannten geistigen Getränken.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat unterm 23. Juli d. J., Z. 214, Nachstehendes anher eröffnet:

Die Prager Handels- und Gewerbekammer hat auf die dringende Nothwendigkeit aufmerksam gemacht, daß die gebrannten geistigen Getränke bei den Erzeugern, Verschleißern und Schänkern durch öftere Revisionen in der Richtung geprüft werden, ob diese Getränke nicht gesundheits-schädliche Stoffe enthalten.

Schon durch das Hofkanzleidecret vom 21. September 1835, Nr. 24.473 (Politische Gesetzsammlung, Band 63, Nr. 154) ist auf Grund der Allerh. Entschließung vom 5. Juni 1835 die Untersuchung über die Reinheit der Branntweinerzeugnisse sowohl bei den Erzeugern als bei den Verschleißern und Schänkern, und zwar in Bezug auf die Reinhaltung von Kupfer und jedem anderen Metallgehalte, sowie von jeder sonstigen Beimischung oder Fälschung angeordnet worden. Die Nothwendigkeit zeitweiliger sanitätspolizeilicher Revisionen bei den genannten Geschäftsleuten ist gegenwärtig um so mehr anzuerkennen, als der Consum spirituöser Getränke nicht zurückgegangen, vielmehr gesteigert ist, und durch die Verwendung der auf chemischem Wege künstlich hergestellten Surrogate an Stelle der natürlichen Arome, Essenzen und Farbstoffe bei Erzeugung spirituöser Getränke die Zahl und Qualität sanitär bedenklicher Beimischungen zugenommen hat, die nunmehr in spirituösen Getränken vorkommen.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß es Aufgabe der Gewerbs- und Sanitätspolizei ist, den Gebrauch vorschriftswidriger Geräthe bei der Erzeugung von gebrannten geistigen Flüssigkeiten und den Verschleiß von solchen gebrannten geistigen Getränken zu verhüten, die gesundheits-schädliche Stoffe enthalten.

Der Wiener Magistrat wird demnach aufgefordert, Vorsorge zu treffen, daß im Gebiete der Stadt Wien öftere unvermuthete Revisionen der in Rede stehenden Art in sachverständiger Weise vorgenommen werden, und daß in Fällen, in welchen Grund zur Veranlassung einer strafgerichtlichen Amtshandlung vorhanden ist, dieselbe auch sofort eingeleitet werde. (§§. 403, 405, 408 Str. G.)

9.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 6. November 1884, Z. 51.870.
betreffend Vorschriften rücksichtlich der Benützung des königl. ungar. Wappens seitens
hiesiger Gewerbsunternehmungen zur äußeren Bezeichnung der Betriebsstätten etc.

In Folge einer Mittheilung des königl. ungarischen Ministeriums des Innern, wornach wiederholt Fälle vorgekommen sind, daß einzelne Gewerbsunternehmungen der diesseitigen Reichshälfte zur Bezeichnung ihrer Erzeugnisse, resp. Handelsartikel, das königl. ungarische Wappen benützen, ohne hiezu die laut des ungarischen Gesetzartikels XVIII ex 1883 erforderliche Bewilligung des königl. ungarischen Ministerpräsidenten erlangt zu haben, hat das h. k. k. Handelsministerium mit dem Erlasse vom 22. October 1884, Z. 37.712, einvernehmlich mit dem h. k. k. Ministerium des Innern Nachstehendes anher eröffnet:

„Der am 22. März 1883 kundgemachte Gesetzartikel XVIII vom Jahre 1883 bestimmt, daß vom Inslibetreten dieses Gesetzes angefangen Private zc. das vereinigte Wappen der Länder der ungarischen Krone und das besondere Wappen des Landes auf ihren Fabriks- oder Industrie-Artikeln, Waaren, Geschäftsräumlichkeiten, Firmatafeln, Etiquetten, Geschäftsdrucksorten u. s. w. nur dann benützen dürfen, wenn dieselben vom ungarischen Ministerpräsidenten die Erlaubniß hiezu erlangt haben (§. 1); daß die Unbescholtenheit des Bewerbers und die hervorragende Bedeutung des Geschäftes Bedingungen der Ertheilung der Erlaubniß bilden (§. 2); daß die Ertheilung der Erlaubniß an den Erlag einer Taxe geknüpft ist (§. 3); daß eine gegen dieses Gesetz verstößende Benützung der erwähnten Wappen eine Uebertretung bilde (§. 9); und daß beim Eintritte gewisser im Gesetze erwähnten Verhältnisse der Verlust der ertheilten Erlaubniß von selbst eintrete, oder doch dieselbe wieder aufgehoben werden könne (§§. 8 und 10).

Aus den angeführten Gesetzesbestimmungen ergibt sich unzweifelhaft, daß die einzelnen Gewerbetreibenden im Sinne des XVIII. Gesetzartikels ertheilte Erlaubniß des ungarischen Wappens eine Auszeichnung darstelle, welche ganz analog der Auszeichnung des §. 58 der Gewerbegesetznovelle, den kaiserlichen Adler führen zu dürfen, zu betrachten ist, und ferner, daß vom Zeitpunkte des Inslibetretens des XVIII. Gesetzartikels Niemand berechtigt ist, sich des ungarischen Wappens zu bedienen, der nicht hiezu vom ungarischen Ministerpräsidenten die Erlaubniß erhalten hat.

Da nun nach §. 49, Z. 2, der Gewerbegesetznovelle jeder Gewerbetreibende, der zur äußeren Bezeichnung seiner Betriebsstätte oder Wohnung, zur Bezeichnung von Gewerbs-erzeugnissen oder überhaupt beim Betriebe seiner Geschäfte sich Auszeichnungen beilegt, welche ihm nicht verliehen wurden, sich einer Uebertretung schuldig macht, so folgt, daß der Gebrauch des ungarischen Wappens in den eben bezeichneten Fällen, ohne hiezu die Erlaubniß im Sinne des XVIII. Gesetzartikels erlangt zu haben, eine Uebertretung des Gewerbegesetzes darstelle.

Hievon werden die sämtlichen Gewerbsbehörden zur Kenntnißnahme mit dem Auftrage verständigt, vorkommendenfalls gegen Contravenienten in der angedeuteten Richtung das Amt zu handeln.

Speciell hat das königl. ungarische Ministerium des Innern mehrere hierländige Firmen namhaft gemacht, welche sich der Uebertretung des ungarischen Gesetzartikels XVIII ex 1883 durch unbefugte Führung des ungarischen Wappens auf den Emballagen, resp. Bignetten der von ihnen in den Handel gebrachten Waaren schuldig gemacht haben.

10.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 15. April 1885, Z. 18.156,
betreffend die Competenz des Handelsgerichtes in Fällen des Gebrauches einer nicht
zustehenden Firma.

Die k. k. Statthalterei findet über die Recurse des F. J. B. und des J. D. das d. ä. Erkenntniß vom 4. Februar 1885, Z. 285.456, insoferne mit demselben der Erstere wegen unbefugter Vermittlung von anderen als Handelsgeschäften und der Eincaßirung von fremden, in keiner Beziehung zu allenfalls vermittelten Handelsgeschäften stehenden Forderungen, sowie ferner wegen unbefugter Verwendung der seinem Gewerbsbefugnisse nicht entsprechenden Geschäftsbezeichnung: „Desterr. Interventions-Bureau“ und der Letztere wegen unbefugter Vermittlung von Handels- und anderen als Handelsgeschäften und der Eincaßirung

von fremden Forderungen für schuldig erkannt wurde, bei dem nachgewiesenen Thatbestande dieser Uebertretungen zu bestätigen.

Insoferne jedoch F. J. B. auch wegen Gebrauches der Firma „B. & D.“ und „J. F. B. & Comp.“ und J. D. wegen Gebrauches der Firma „B. & D.“ der Uebertretung des §. 49 der Novelle zur G. D. für schuldig erkannt wurden, wird diese Entscheidung behoben, weil diese Uebertretung einer Ordnungsstrafe nach Art. 26, Abs. 2, des Handelsgesetzes unterliegt, das k. k. Handelsgericht in Wien laut Zuschrift vom 10. April 1885, Z. 59.500, sich in dieser Beziehung zur Amtshandlung gegen die Genannten auch competent erachtet hat und sohin nach §. 50 der G. D. die im §. 131 lit. a, b und c dieses Gesetzes bezeichneten Strafen nicht abgefordert Platz zu greifen haben.

Bei dem sohin restringirten strafbaren Thatbestande wird die dem F. J. B. auferlegte Strafe von 200 fl. auf 190 fl. und die dem J. D. auferlegte Strafe von 100 fl. auf 90 fl. ermäßigt.

Hievon wird der Magistrat in Erledigung des Berichtes vom 6. März 1885, Z. 62.621, mit dem Auftrage verständigt, die sämtlichen Verhandlungsacten sofort dem k. k. Handelsgerichte in Wien unter Berufung auf diese Entscheidung, welche demselben unter Einem abschriftlich mitgetheilt wird, zur weiteren Amtshandlung zu übermitteln.

Schließlich wird der Magistrat aufgefordert, sich künftighin in analogen Fällen die Bestimmung des §. 50, alinea 1 der G. D. gegenwärtig zu halten, nachdem in letzter Zeit mehrere d. ä. Entscheidungen mit Rücksicht auf die Kompetenzbestimmung dieses Paragraphen behoben werden mußten.

11.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 20. April 1885, Z. 12.084,
betreffend die Mitwirkung der politischen Behörden bei der Anlage und Führung des von den k. k. Finanzbehörden für die zur unmittelbaren Gebührenentrichtung verpflichteten oder berechtigten Vereine, Actiengesellschaften und Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften zu errichtenden Katasters.

Das h. k. k. Finanzministerium hat laut der an das h. k. k. Ministerium des Innern gerichteten Note vom 17. Februar 1885, Z. 21.002, die Verfügung getroffen, daß behufs Regelung der Evidenzhaltung und Ueberwachung der Vereine, Actiengesellschaften und Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften in Absicht auf die termingemäße Einzahlung der unmittelbar zu entrichtenden Gebühren ein Kataster bei allen Finanz-Bezirks-Directionen, bei dem Centraltaxamte und jedem Gebührenbemessungsamte angelegt und vom 1. Juli 1885 ab geführt werde.

Zum Zwecke der Erleichterung und Beschleunigung der Anlage und Fortführung dieses Katasters erscheint hiebei die Mitwirkung der politischen Behörden nothwendig.

Nach dem diesbezüglich mit dem h. k. k. Finanzministerium gepflogenen Einvernehmen wird diese Mitwirkung zufolge Erlasses des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 5. März 1885, Z. 736/M. J., in nachstehender Weise zu erfolgen haben.

Zunächst ist den Finanz-Bezirks-Behörden ein Verzeichniß der in den einzelnen politischen Bezirken bestehenden Vereine und Gesellschaften mitzutheilen und wird denselben erforderlichenfalls die Einsichtnahme in die bezüglichen Acten zu gestatten, sowie bei Eruirung der erforderlichen Daten thunlichste Unterstützung zu gewähren sein. Hiebei wird bemerkt, daß unter den obgenannten Vereinen und Gesellschaften, dem Zwecke der Katasteranlage ent-

sprechend, nur jene inbegriffen sind, welche nach den bestehenden Gesetzen zur unmittelbaren Gebührenentrichtung verpflichtet oder berechtigt sind.

Zu denselben gehören:

1. Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien überhaupt;
2. Creditanstalten, welche nicht in Form von Actiengesellschaften constituirt sind, insbesondere Sparcassen (Sparcassen-Regulativ vom 2. September 1844);
3. Eisenbahn- und Dampfschiffahrts-Unternehmungen ohne Unterschied, ob dieselben Actiengesellschaften bilden oder nicht;
4. Versicherungsanstalten, mögen dieselben auf Actien oder Gegenseitigkeit beruhen;
5. Versorgungsanstalten;
6. Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften (Gesetz vom 21. Mai 1873, Nr. 87 R. G. Bl. und vom 27. December 1880, Nr. 1 ex 1881 R. G. Bl.);
7. Vereine anderer Art (mit Ausnahme jener, welche politische, humanitäre oder gesellige Zwecke verfolgen), insbesondere Spar-, Vorschuß- und Losvereine.

Ferner ist künftig in allen Fällen, in welchen die Errichtung eines Vereines der vorbezeichneten Kategorien oder die Aenderung von Statuten derselben staatlich genehmigt worden ist, oder den politischen Behörden gemäß §. 35 des Gesetzes vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70, von der erfolgten handelsgerichtlichen Registrirung einer Erwerbs- oder Wirthschafts-Genossenschaft, beziehungsweise einer Aenderung des Genossenschaftsvertrages derselben die Anzeige erstattet wird, hierüber der betreffenden Finanz-Bezirks-Behörde die Mittheilung zu machen.

Dieser Mittheilung ist, insoferne dieselbe einen staatlich genehmigten Verein betrifft, ein Exemplar der Statuten, resp. der Statutenänderungen des Vereines beizuschließen.

Wenn es sich jedoch um eine Erwerbs- oder Wirthschafts-Genossenschaft handelt, wird sich seitens der politischen Bezirksbehörden mit Rücksicht darauf, als nach §. 35 des citirten Gesetzes vom 9. April 1873 die Vorlage des Genossenschaftsvertrages an die politische Behörde nur in einem Exemplare erfolgt, auf die Mittheilung der Constituirung der Genossenschaft, beziehungsweise der Aenderung ihres Genossenschaftsvertrages an die Finanz-Bezirks-Behörde zu beschränken sein, welcher Letzteren es sodann überlassen bleibt, nach Erforderniß sich wegen Einsichtnahme in die bei der politischen Landesstelle erliegenden Genossenschaftsverträge an diese Behörde zu wenden.

Eine solche Einsichtnahme ist den Finanzbehörden auch rücksichtlich der nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen den politischen Behörden zur Verfügung gestellten Bilanzen und Gebahrungsausweisen der bezeichneten Vereine und Anstalten jederzeit zu gewähren.

In Gemäßheit dieser Anordnungen des h. k. k. Ministeriums des Innern wird der Magistrat aufgefordert, zunächst mit möglichster Beschleunigung ein Verzeichniß der in Wien bestehenden Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften zu verfassen und dasselbe dann sofort der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Wien zu übersenden, da die Kataster bei den Finanzbehörden, zu deren Anlage diese Verzeichnisse benöthigt werden, bereits mit 1. Juli 1885 in Wirksamkeit treten sollen.

Ebenso hat der Magistrat bei jeder weiteren Gründung einer Erwerbs- oder Wirthschafts-Genossenschaft nach Einlauf der im §. 35 des Gesetzes vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70, vorgeschriebenen Anzeige hievon der genannten Finanzbehörde die oben ange deutete Mittheilung zu machen.

Ueberhaupt ist Letzterer bei der Anlage und Führung des erwähnten Katasters die thunlichste Unterstützung zu gewähren.

12.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 10. Juni 1885, Z. 26.517,
betreffend die Begräbniskosten für die im Vakusspitale zu Serajevo verstorbene Individuen.

Gemäß Eröffnung des hohen k. und k. gemeinsamen Ministeriums vom 14. Mai l. J., Z. 3444 hat die Landesregierung in Serajevo rücksichtlich der Aufrechnung der Begräbniskosten für die im Vakusspitale zu Serajevo verstorbenen Individuen noch unterm 7. April 1883, Z. 5569 die Verfügung getroffen, daß „für die auf das möglichst geringe Maß zu reducirenden Begräbniskosten eine besondere Aufrechnung nicht mehr stattzufinden habe, sondern daß dieselben aus den eingehenden Verpflegsgeldern zu decken sind“.

Hievon wird der Magistrat zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 24. Mai 1885, Z. 8173 und im Nachhange zu dem h. ä. Erlasse vom 8. Februar 1885, Z. 60.441, in die Kenntniß gesetzt.

13.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 12. Juli 1885, Z. 33.500,
betreffend die Ursprungsbestätigungen für zur Ausfuhr nach Rumänie bestimmten österreichische Waaren.

Mit der Verordnung des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 7. Juli 1885, Z. 2864, wurde anher bekannt gegeben:

Vom 13. Juli d. J. angefangen müssen mit Rücksicht auf das an diesem Tage erfolgende Inkrafttreten eines neuen allgemeinen rumänischen Zolltarifes die Waaren aus jenen Ländern (worunter bis zum 1. Juni 1886 auch Oesterreich-Ungarn zählt), welche in Folge ihrer Verträge mit Rumänien Anspruch auf die Verzollung nach dem Conventional = Tarife haben, bei ihrem Eintritte in Rumänien mit Ursprungs = Certificaten versehen sein, und zwar müssen letztere ausgestellt sein von den in den Absendungsorten oder den Einschiffungshäfen residirenden rumänischen Consularagenten, oder von den an diesen Orten functionirenden Ortsbehörden, oder endlich von dem Vorstande des Zollamtes, bei welchem die Waare zur Ausfuhr nach Rumänien erklärt wird.

Da es für die Concurrenzfähigkeit unseres Handels nach Rumänien mit demjenigen aus anderen Ländern von der größten Wichtigkeit ist, daß bei dem Nachweise des österreichischen Ursprunges der Waaren keine Differenzen mit den rumänischen Zollämtern entstehen, wird der Wiener Magistrat zufolge des mit obiger Verordnung über Ersuchen des Herrn k. k. Handelsministers ergangenen Auftrages des hohen k. k. Ministeriums des Innern aufgefordert, sämtliche Gemeindebehörden des dortigen Verwaltungsgebietes unverweilt anzuweisen, die Ursprungsbestätigungen über Verlangen der Parteien ohne Verzögerung auszufolgen.

Dieselben werden nach Vorschrift des Art. IX der Handelsconvention mit Rumänien (R. G. Bl. Nr. 78 ex 1876) die Bescheinigung zu enthalten haben, daß die betreffenden Waaren „Gegenstände österreichischer Provenienz“ (bei Gewerbs- oder Industrie-Erzeugnissen „Gegenstände österreichischer Fabrication“) sind.

14.

Das k. k. Handelsministerium hat über Antrag der k. k. Post- und Telegraphen-Direction angeordnet, daß rücksichtlich der Behandlung der an den Magistrat als unbestellbar zurückgelangenden portopflichtigen Erlässe der gleiche Vorgang beobachtet werde, wie bei der Rückstellung unbestellbarer und mit Porto belasteter gerichtlicher Erlässe vorgeschrieben ist.

In letzterem Falle werden nämlich die Portobeträge nicht sofort bei der Ausfolgung der Retoursendung von dem Gerichte, welches die Aufgabe vollzogen hatte, hereingebracht, sondern vorerst in Vormerkung genommen.

Das Gericht nimmt diese Portobeträge gleichfalls in Vormerkung und übergibt die hereingebrachten Portobeträge oder die mit der Bestätigung über die Uneinbringlichkeit versehenen Couverts oder Adreßabschriften dem k. k. Postamte.

(Note der k. k. Post- und Telegraphen-Direction vom 10. April 1885, Z. 15.047.)

15.

Das Spital Leva (Bacser Comitat) wurde in die Reihe der allgemeinen öffentlichen Krankenhäuser aufgenommen und für dasselbe vom 1. Juni 1885 angefangen die tägliche Verpflegsgebühr bis auf Weiteres mit siebenundsechzig Kreuzer festgesetzt.

(Zuschrift des königl. ungarischen Ministeriums des Innern vom 30. Mai 1885, Z. 22.972.)

16.

Das Spital in Szatmárnémeti wurde in die Reihe der allgemeinen öffentlichen Krankenhäuser aufgenommen und für dasselbe vom 15. Juni 1885 an die tägliche Verpflegsgebühr bis auf Weiteres mit achtundsechzig Kreuzer festgesetzt.

(Zuschrift des königl. ungarischen Ministeriums des Innern vom 30. Mai 1885, Z. 22.835.)

II.

Gemeinderathsbeschlüsse.

Vom 26. Juni 1885, Z. 1829.

Nach dem Sectionsantrage wird beschlossen:

1. Unter Auflassung der mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 24. August 1877, Z. 3763, für den Betrieb der Hochquellenleitung genehmigten provisorischen Telegraphistenstelle im Hilfsstatus des Bauamtes wird die Stelle eines Telegraphisten I. Classe mit dem Taglohne von 2 fl. und eines Telegraphisten II. Classe mit dem Taglohne von 1 fl. 70 kr., mit dem jährlichen Bezuge je einer Zwischmontur und eines monatlichen Quartiergeldbeitrages von je 10 fl. unter Fixirung einer vierzehntägigen Kündigungsfrist für die Telegraphen-Centralstation im neuen Rathhause systemisirt.

2. Die Zuweisung eines Tagelöhners aus dem für die Hochquellenwasserleitung genehmigten Stande der 21 Tagelöhner als Telegraphistengehilfen für diese Telegraphenstation unter Aufrechthaltung des Taglohnes von 1 fl. 50 kr. und des jährlichen Bezuges einer Zwischmontur wird genehmigt und diesem Gehilfen für die Zeit seiner Zuthellung ein monatlicher Quartiergeldbeitrag von 6 fl. bewilligt.

Diese Systemisirungen haben vom 1. Juli 1885 an zu gelten.

Vom 26. Juni 1885, Z. 3740.

Nachdem dem Conscriptiionsamte zur Bewältigung der ihm durch die Ausfertigung der Arbeitsbücher für gewerbliche Hilfsarbeiter erwachsenen Mehrarbeit vier Kanzleipraktikanten zugewiesen werden mußten, wird nach dem Sectionsantrage die Aufnahme von vier Diurnisten mit einem Taggelde von 1 fl. 20 kr., respective 1 fl. 50 kr. nach einjähriger Dienstzeit, genehmigt.

Gleichzeitig wird die Belassung der dem Conscriptiionsamte anlässlich der Umnummerirung der Häuser mit neuen Grundbuchnummern zugewiesenen zwei Diurnisten gewährt.

Vom 26. Juni 1885, Z. 3487.

Nach dem Sectionsantrage wird beschlossen, die Bezüge der städtischen Marktaufseher Ignaz Kreitner und Anton Büringer vom 1. Juli 1885 an auf je 600 fl. zu erhöhen und die Mehrauslagen pro 1885 auf den Reservefond zu verweisen.

Vom 26. Juni 1885, Z. 8607 ex 1884 und 872 ex 1885.

Die Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 16. December 1884, Z. 2762, womit die Beschwerde des Carl John, Bürgermeisters der Stadt Tetschen, gegen die Entschei-

dung des k. k. Finanzministeriums vom 24. Jänner 1884, Z. 40.246, betreffend die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 29. Juli 1871, N. G. Bl. Nr. 91, auf das Unternehmen der österreichischen Nordwest-Dampfschiff-Gesellschaft als unbegründet abgewiesen wurde, wird zur Kenntniß genommen. Der citirten Entscheidung des k. k. Finanzministeriums zufolge ist daher die von dem Schiffahrtsbetriebe der bezüglichen Gesellschaft zu entrichtende Einkommensteuer zur Gänze in Wien als dem statutenmäßigen Sitze der Gesellschaft vorzuschreiben. Der Magistrat ist auf diese Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes besonders aufmerksam zu machen und zu beauftragen, zu erheben, ob die in dieser Entscheidung ausgesprochenen Grundsätze nicht auf andere in ähnlicher Lage befindliche Gesellschaften angewendet werden können.

Vom 26. Juni 1885, Z. 3808.

Im Interesse der Geschäftsvereinfachung wird gestattet, daß der städtische Heizinspector die für currente Arbeiten einlangenden Conten zunächst zu prüfen und ohne weitere Intervention der Baudirection oder eines Baurathes allein zu bestätigen habe, worauf diese Conten unmittelbar an die städtische Buchhaltung gelangen. Die Anschaffungen müssen jedoch wie bisher von dem Heizinspector, dem Bauamts-Abtheilungsvorstande und dem Magistratsreferenten vidirt sein.

Vom 10. Juli 1885, Z. 3401.

Ueber das Ansuchen der Krankenträger in den Vorstadtbezirken um Aufbesserung ihrer Bezüge wird nach dem Sectionsantrage beschlossen:

1. Den bisherigen fixen Jahreslohn der städtischen Kranken- und Leichenträger in den Bezirken II bis inclusive X von 200 auf 300 fl. per Kopf vom 1. Juli l. J. an zu erhöhen und die tarifmäßige Traggebühr für dieselben aufrecht zu erhalten;

2. dieselben hinsichtlich der Montur und des Stiefelgeldpauschales mit den Kranken- und Leichenträgern des I. Gemeindebezirkes gleichzustellen, ihnen daher nebst der bereits bewilligten Dienstkappe und eines Zwilchmittels per Kopf noch einen Paletot, in der Dauer auf zwei Jahre berechnet, dann einen Tuchrock und Tuchhose, eine Weste und Hose aus Gradl für ein Jahr, ferner das jährliche Stiefelpauschale von 8 fl. per Kopf von dem nämlichen Zeitpunkte an zu gewähren.

Vom 17. Juli 1885, Z. 3416.

Nach den übereinstimmenden Anträgen der V. und VII. Section wird beschlossen, den Monatslohn der auswärtigen acht Krankenwärterinnen im städtischen Versorgungshause am Alferbach vom 1. Juli 1885 an von je 18 auf je 24 fl. per Monat zu erhöhen und denselben vom Jahre 1886 an jährlich eine Toppe aus Perkail zur Benützung im Dienste zu verabsolgen.

Vom 24. Juli 1885, Z. 3869.

Nach den übereinstimmenden Anträgen der VII., V. und I. Section wird die Aufnahme eines Diurnisten zur Dienstleistung in der Magistratskanzlei als Ersatz für die dem Verwalter des Bürgerversorgungshauses aus dem Status der Kanzlei zuzuweisende Hilfskraft genehmigt.

Vom 24. August 1885, Z. 4508.

Nach den übereinstimmenden Anträgen der VII. und VIII. Section wird beschlossen:

1. Auf Kosten der Gemeinde zehn Fischgeschirre (Fischkalter) mit je zwei, also zusammen zwanzig Abtheilungen und einer Aussichtshütte um den Betrag von 912 fl. 92 kr. durch den städtischen Contrahenten anfertigen zu lassen und im Donaucanale beim Kaiserbade zur ausschließlichen Benützung für auswärtige Fischhändler einzusetzen;
2. zur Ausgabe rubrik XXVIII 5 einen Zuschußcredit in der angegebenen Höhe des Kostenverhältnisses zu bewilligen;
3. für die Benützung einer Abtheilung dieser Fischgeschirre die Gebühr mit 1 fl. per Woche festzusetzen;
4. die Bewachung dieser Fischkalter dem Markthelfer Ferdinand Kartenhof gegen eine monatliche Entlohnung von 15 fl. und gegen Widerruf auf unbestimmte Zeit zu übertragen.

Vom 4. August 1885, Z. 3839.

Nach dem Sectionsantrage wird genehmigt, daß zur Beforgung des Waagdienstes auf dem Central-Viehmarke im Bedarfsfalle auch in Zukunft, wie bisher, die drei Aufseher für den Pferde-, den Central- und den Holzmarkt und eventuell auch einige Hallendiener gegen ein Kostgeld von je 50 kr. per Tag verwendet werden.

III.

Magistrats-Verordnungen und Verfügungen.

Zufolge Magistratsbeschlusses vom 16. Juli 1885, Z. 206.894, wurde die Frage, ob die Erzeugung von Kinderwägen als ein handwerksmäßiges in die Kategorie der Korbflechterwaaren-Erzeugung gehöriges Gewerbe anzusehen sei, dahin entschieden, daß dieselbe zu den freien Gewerben gehöre, weil sie unter den in der Ministerialverordnung vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 110, taxativ aufgezählten handwerksmäßigen Gewerben nicht angeführt erscheint.



